

Satzung des TSV 1880 Wasserburg a. Inn e.V.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Turn und Sportverein 1880 Wasserburg a. Inn e.V.“. Er wurde am 9. Juli 1880 gegründet, hat seinen Sitz in Wasserburg am Inn und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Traunstein unter der Nummer VR 40340 eingetragen.
2. Der Verein gehört dem Bayerischen Landessportverband e.V. an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.
3. Die Vereinsfarben sind weiß-rot; das Vereinselement enthält einen stilisierten Wasserburger Löwen sowie den Namen des Vereins.
4. In dieser Satzung und allen Vereinsordnungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Mittel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Beschaffung bzw. Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Übungs- und Spielplätze und Geräte sowie die Einsetzung von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern;
 - b. die Durchführung eines geordneten und regelmäßigen Übungs- und Spielbetriebs sowie die Abhaltung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen jeder Art;
 - c. die Bildung und Förderung von Jugendabteilungen;
 - d. die Pflege des Brauchtums durch die Schäfflertanzgruppe, die Bestandteil des Vereins ist;
 - e. Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in den Jugendmannschaften der Abteilungen des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Aufwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, einen Vorteil erhalten.
6. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
7. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen

Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsatz nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufgaben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann sich der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides an den Vereinsausschuss wenden. Dieser entscheidet dann endgültig.
4. Als aktives Mitglied wird bezeichnet, wer regelmäßig im Verein Sport treibt oder in der Vereinsführung tätig ist. Alle anderen Mitglieder gelten als passive Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein verliehen worden ist.
6. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht bei Abteilungs- und Delegiertenversammlungen. Sie können Delegierte und Vorstandsmitglieder wählen oder sich als Delegierte wählen lassen. Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand oder in den Vereinsausschuss gewählt werden und über die Auflösung des Vereins abstimmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und Abteilungsordnungen am Vereinsleben und an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, sich Abteilungen des Vereins anzuschließen soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Betroffenen der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen. Bei Benutzung der Vereinseinrichtungen haben sie die bestehenden Ordnungen, wie Hallen- und Platzanordnungen oder Trainingszeiten, zu beachten.
6. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die in der Satzung niedergeregelten Grundsätze tatkräftig zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen, Zweck und Ehre des Vereins gefährdet werden können.
7. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- oder ordnungswidriges, schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Dabei können für ordentliche Mitglieder, Jugendliche, Schüler und Familien unterschiedliche Beiträge festgelegt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Befreiung von Beiträgen auszusprechen.
3. Ehrenmitglieder, Trainer und Übungsleiter sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Abteilungen sind mit Zustimmung des Vorstandes berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben.
5. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten, eine Staffelung ist entsprechend der Beitragsordnung möglich.

§ 7 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die in erheblicher Weise gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand zeitlich begrenzte Verbote zur Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins verhängt werden.
2. Diese Entscheidung ist unanfechtbar und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft, Austritt

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod.
2. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein; es bleibt aber für alle seine Verpflichtungen haftbar.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, eine Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wegen

- a) grober Verstöße gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereins;
- b) groben unsportlichen und/oder unehrenhaften Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
- c) Zahlungsverzuges beim Beitrag innerhalb eines Jahres trotz Mahnung. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des rückständigen Betrages verpflichtet.

1. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, dem Mitglied ist jedoch in den Fällen Nr. 1a und b vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses ist eine schriftliche Berufung des Betroffenen an den Vereinsausschuss möglich.
3. Einen unanfechtbaren Ausschluss kann der Vereinsausschuss mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen.
4. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Funktionen des betreffenden Mitgliedes, längstenfalls bis zur übernächsten Sitzung des Vereinsausschusses nach Beginn des Verfahrens.
5. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Durch den Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte an den Verein. Die Betroffenen haben alles in ihrer Verwahrung befindliche Vereinseigentum unaufgefordert an den Vorstand innerhalb von acht Tagen herauszugeben und Rechenschaft abzulegen.

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Delegiertenversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden, Hauptreferat Sportstätten
 - c. dem stellvertretenden Vorsitzenden, Hauptreferat Veranstaltungen
 - d. dem Hauptfinanzverwalter
 - e. dem Hauptschriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Hauptfinanzverwalter oder dem Hauptschriftführer vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur im Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden und in dringenden Fällen zur Vertretung berechtigt sind.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Abstimmung über die drei

Vorsitzenden erfolgt in Einzelwahlgängen schriftlich und geheim. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann auf Antrag per Akklamation gewählt werden.

4. Mehrere Ämter innerhalb des Vorstandes können nicht in einer Person vereint werden. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Neuwahl durch den Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
5. Der Vorstand tritt zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu Sitzungen zusammen, die regelmäßig stattfinden sollen und zu denen die Mitglieder des Vorstands in Textform einzuladen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern kann ermöglicht werden, an Sitzungen ohne Anwesenheit am Sitzungsort auch im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen.
7. In den Sitzungen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Hauptfinanzverwalters.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der Versammlungen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vereinsausschuss oder der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er kann Referenten zur Betreuung wichtiger Aufgabengebiete ernennen.
9. Der Vorstand beschließt den Jahresetat, in dem sämtliche voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins festgehalten sind. Dabei kann er in eigener Kompetenz eine Schuldenaufnahme bis zu zehn Prozent der im jeweiligen Vorjahr eingenommenen Mitgliedsbeiträge vorsehen. Diese Bestimmung hat nur Wirkung im Innenverhältnis.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen für die restliche Amtszeit ein Ersatzvorstandsmitglied zu bestimmen. Der Vereinsausschuss muss dann in seiner nächsten Sitzung dieses neue Mitglied bestätigen oder ablehnen. Im letzteren Fall wählt der Vereinsausschuss ein anderes Mitglied in den Vorstand.

§ 12 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
 - c. den Referenten
 - d. den Ehrenvorsitzenden
2. Der Vereinsausschuss tritt auf Beschluss des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher in Textform erfolgt ist.
4. In den Sitzungen des Vereinsausschusses wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Der Vereinsausschuss kann jedoch eine andere Abstimmungsart beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhält; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
5. Der Vereinsausschuss genehmigt den Jahresetat des Vereins, wenn eine Schuldenaufnahme in Höhe von zehn bis fünfzig Prozent der im jeweiligen Vorjahr eingenommenen Mitgliedsbeiträge vorgesehen ist.
6. Der Vereinsausschuss beschließt über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen sowie deren Geschäftsordnung.

7. Der Vereinsausschuss kann Ernennungen zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden vornehmen.
8. § 13 Abs. 14 gilt sinngemäß.

§ 13 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins i.S.d. § 32 BGB.
2. Bei der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle Referenten, die Mitglieder des Vereinsausschusses, die Delegierten der Abteilungen oder deren Stellvertreter sowie alle Ehrenmitglieder. Jedes Vereinsmitglied kann jedoch an der Delegiertenversammlung teilnehmen, Anträge stellen oder Wahlvorschläge unterbreiten.
3. Pro angefangenen 25 Mitglieder, die älter als zehn Jahre sind, stellen die Abteilungen einen Delegierten.
4. Ein Mitglied kann sich in jeder Abteilung um das Amt eines Delegierten bewerben, in deren Mitgliederliste er aufgenommen ist. Er kann jedoch nur einmal zum Delegierten gewählt werden.
5. Bei der Delegiertenversammlung hat jeder Teilnehmer nur eine Stimme; Ämterhäufung hat keine Stimmenhäufung zur Folge. Bei Ämterhäufung hat die Verteilung der Stimmberechtigungen auf die ordnungsgemäßen Vertreter zu erfolgen.
6. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung nimmt der Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen vor. Die Bekanntmachung erfolgt per Veröffentlichung in den Wasserburger Heimatnachrichten (Amtsblatt der Stadt Wasserburg am Inn) und auf der Homepage www.tsv-wasserburg.de.
7. Die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit, der Vereinsausschuss mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen. Weiter muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
8. Die Delegiertenversammlung ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
9. Anträge sind dem Vorstand vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen und werden in der Tagesordnung aufgeführt. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, sofern mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung können keine Dringlichkeitsanträge sein.
10. Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes und wählt die Mitglieder des Vorstandes. Sie legt den Vereinsbeitrag fest und bestimmt einen aus zwei Personen bestehenden Prüfungsausschuss, der über einen Zeitraum von zwei Jahren die Kassenprüfung vornimmt und der Versammlung über das Ergebnis Bericht erstattet.
11. Die Delegiertenversammlung genehmigt den Jahresetat des Vereins, wenn eine Schuldenaufnahme vorgesehen ist, die höher liegt als fünfzig Prozent der im jeweiligen Vorjahr eingenommenen Mitgliedsbeiträge.
12. Die Delegiertenversammlung genehmigt mit einer Zweidrittel-Mehrheit den Erwerb, die Veräußerung oder die Beleihung von Liegenschaften. Dringende Grundstücksgeschäfte kann der Vorstand jedoch auch im Vorgriff tätigen. Diese Bestimmung hat nur Wirkung im Innenverhältnis.
13. Die Delegiertenversammlung kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit Satzungsänderungen beschließen.
14. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Delegiertenversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (Online-Delegiertenversammlung). Die Versammlung kann gänzlich Online durchgeführt werden oder als Teil-Präsenz/Teil-Online-Versammlung.

Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen möglich ist. Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Ladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Delegiertenversammlung enthalten.

Die Identifikation der Teilnehmer der Online-Delegiertenversammlung muss zweifelsfrei erfolgen. Die Mitglieder verpflichten sich, ihnen mitgeteilte Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Delegiertenversammlung Sorge zu tragen, insbesondere geheime Wahlen und Abstimmungen bei Bedarf technisch zu ermöglichen.

§ 14 Die Abteilungen

1. Der TSV 1880 Wasserburg a. Inn e.V. gliedert sich in Abteilungen.
2. Eine Abteilung hat jährlich eine Hauptversammlung abzuhalten. Die Hauptversammlung wählt einen Abteilungsleiter, einen stellvertretender Abteilungsleiter, einen Finanzverwalter, einen Schriftführer und einen Kassenprüfer. Diese Funktionsträger werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Weiter werden dort die Delegierten und die Ersatzdelegierten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Namen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Die geprüfte Kassenführung der Abteilung muss einmal im Geschäftsjahr dem Hauptfinanzverwalter inklusive aller Unterlagen vorgelegt werden. Ist die Funktion des Kassenprüfers einer Abteilung unbesetzt, übernimmt die Prüfung der Abteilungskasse der Hauptkassenprüfer.
4. Eine Abteilung hat Anspruch auf angemessene finanzielle Hilfe zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
5. Das Abteilungsvermögen ist in jedem Fall Vereinsvermögen.
6. Die Abteilungen haben keine Rechtspersönlichkeit. Rechtshandlungen der Abteilungen oder ihrer Funktionäre verpflichten den Verein nicht.
7. Beschlüsse und Handlungen einer Abteilung dürfen der Vereinssatzung nicht zuwiderlaufen. Dies gilt insbesondere für die Verfolgung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und die sonst in § 2 genannten Punkte. Geschäftsordnungen von Abteilungen sind vor der Veröffentlichung dem Vorstand vorzulegen und erhalten erst nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss Gültigkeit.
8. Jedes Vereinsmitglied kann in beliebig vielen Abteilungen aktiv sein. Mitglieder einer Abteilung müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 15 Die Referenten

1. Wichtige Bereiche des Vereinsgeschehens können durch Referenten betreut werden. Die Referenten werden in der Regel vom Vorstand benannt, müssen aber in der nächstfolgenden Sitzung des Vereinsausschusses erst noch bestätigt werden.
2. Die Referenten sind Mitglieder des Vereinsausschusses.
3. Auf Anfrage können die Referenten an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen. Bei wesentlichen Beschlüssen, die das Fachgebiet eines Referenten betreffen, muss dieser zu der entsprechenden Sitzung geladen werden.

§ 16 Protokolle

Von den Sitzungen der beschlussfassenden Gremien sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle sind für von Beschlüssen betroffene Vereinsmitglieder zur Einsicht freizugeben.

§ 17 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 18 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck vom Vorstand einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.
2. In dieser Versammlung müssen drei Viertel der möglichen Stimmberechtigten anwesend sein. Zur Beschlussfassung wiederum ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Auch dann kann die Auflösung des Vereins nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Darauf ist bei der Einberufung der erneuten Delegiertenversammlung hinzuweisen.
3. In der gleichen Versammlung haben die Stimmberechtigten die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wasserburg a. Inn mit der Maßgabe, es wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von der Mitgliederverwaltung, Abteilungsleitern, Funktionsträgern, Trainern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:
 - a. Name
 - b. Adresse

- c. Nationalität
 - d. Geburtsdatum
 - e. Geschlecht
 - f. Telefonnummer (Festnetz, Mobilfunk)
 - g. E-Mail-Adresse
 - h. Bankverbindung
 - i. Geburtsort
 - j. Zeiten der Vereinszugehörigkeit
 - k. Abteilungszugehörigkeit / Sportartenzugehörigkeit
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
 3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - a. Name
 - b. Vorname
 - c. Geburtsdatum
 - d. Geschlecht
 - e. Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.
Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

 - a. Name
 - b. Geburtsdatum
 - c. Nationalität
 - d. Geschlecht
 - e. Adresse
 4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Abteilungsleitern, Trainern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
 5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
 6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang sowie der Kontaktaufnahme per E-Mail/SMS/Messenger-Diensten zu.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren

Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Ein etwaiger Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

TSV 1880 Wasserburg e.V.

Alkorstr. 16

83512 Wasserburg

oder per E-Mail an info@tsv-wasserburg.de

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Jedes Mitglied hat das Recht, falls es einen Verstoß des TSV 1880 Wasserburg e.V. gegenüber der DSGVO als gegeben ansieht, diesen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Datenschutz-Aufsichtsbehörde für Bayern ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (www.lida.bayern.de).

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde zuletzt in der ordentlichen Delegiertenversammlung des TSV 1880 Wasserburg a. Inn e.V. am xx.xx.xxxx geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.